



Statuten der Musikgesellschaft Oberwil i. S.

Verein mit Sitz in Oberwil i. S. gegründet 1921

genehmigt 2018 (ersetzt Version von 1921)

Die Statuten beinhalten in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Inhalt

Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
Mitgliedschaft.....	1
Organisation	2 – 3
Musikalische Leitung.....	4
Rechte und Pflichten.....	4 – 5
Bekleidung und Ausrüstung	5
Schlussbestimmungen.....	5 – 6
Anhang	7 – 8

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein besteht unter dem Namen "Musikgesellschaft Oberwil i. S." mit Sitz in Oberwil i. S.

Art. 2 Zweck

Die Musikgesellschaft pflegt die Blasmusik und die Kameradschaft. Sie ist bestrebt die Jugend zu fördern und bildet eine Stütze des kulturellen Lebens der Gemeinde.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, und Passivmitgliedern.

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die die erforderlichen musikalischen Kenntnisse besitzt sowie Bereitschaft zeigt in allen Belangen der Vereinstätigkeit mitzuwirken. Der Eintritt in den Verein ist unentgeltlich.

Absolventen der Jungbläserausbildung bezahlen keine Beiträge, sind jedoch, was Proben und Anlässe anbelangt, den Aktivmitgliedern gleichgestellt und haften für die ihnen anvertrauten Gegenstände. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die folgende HV rückwirkend auf den ersten Probebesuch. Ab diesem Zeitpunkt sind sie stimmberechtigt.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann an einer HV ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Blasmusikwesen besonders verdient gemacht hat. Eine Ernennung hat jedoch mit reiflicher Überlegung und Prüfung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Ehrenmitglieder werden schriftlich an die HV eingeladen und sind stimmberechtigt. Sie genießen zu einem Anlass, der durch den Vorstand bestimmt wird, freien Eintritt. Die aktiv mitwirkenden Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder mit Ausnahme der Beitragspflicht. Sie sind in den Vorstand wählbar.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede Person werden, welche den Verein mit einem jährlichen von der HV zu bestimmenden Betrag unterstützt. An der HV haben sie beratende Stimme werden jedoch nicht persönlich eingeladen. Wird der Passivmitgliederbeitrag zwei Jahre nacheinander nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Organisation

Art. 7 Organe

- Hauptversammlung
- ausserordentliche Hauptversammlung
- Vorstand
- Musikkommission
- Rechnungsrevisoren

Art. 8 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils anfangs Jahr statt. Die Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Damit eine HV beschlussfähig ist, muss keine bestimmte Anzahl Aktivmitglieder anwesend sein.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr und bei Wahlen das absolute Mehr. Dem Präsident steht bei Stimmgleichheit bei einer Abstimmung der Stichentscheid zu. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Bei wichtigen Abstimmungen ist das Beschlussverhältnis vorgängig zu definieren.

Die ordentliche HV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Jahresberichte (Präsident / Dirigent)
- Jahresrechnung
- Wahlen (Vorstand, Dirigent, Vizedirigent, Musikkommission, zwei Rechnungsrevisoren, übrige Funktionäre gemäss Anhang)
- Mutationen von Aktivmitgliedern (Eintritte / Austritte)
- Tätigkeitsprogramm und Beschaffung der liquiden Mittel

Die laufenden Geschäfte werden nach Gutfinden des Präsidenten resp. des Vorstandes an den Übungen behandelt oder fliessen in die HV ein.

Art. 9 ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder eine solche schriftlich beantragen. Die Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialverwalter

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier. Der Dirigent hat an den Sitzung des Vorstandes beratende Stimme.

Ausgaben bis zu Fr. 2'000.— pro Vierteljahr fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

Art. 11 Präsident

Der Präsident besorgt:

- die Leitung der Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen
- den Vollzug derer gefassten Beschlüsse
- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- die Einberufung der Vorstandssitzungen

Art. 12 Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit und unterstützt ihn bei der Arbeit.

Art. 13 Sekretär

Der Sekretär besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten und führt ein genaues Verzeichnis der Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die Akten werden ordentlich und gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

Art. 14 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und legt alljährlich an der HV Rechnung über das verfllossene Vereinsjahr ab. Weiter ist er verantwortlich für das Führen des Passivmitgliederverzeichnisses sowie für die Einforderung deren Beiträge.

Die Akten werden ordentlich und gemäss den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

Art. 15 Materialverwalter

Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis über die Instrumente und Gegenstände des Vereins. Zudem ist er zuständig für die Uniformenverwaltung. Das Amt kann von mehreren Personen ausgeführt werden.

Die Reparatur- und Servicekosten für Vereins- und Privatinstrumente werden alle drei Jahre vom Verein übernommen.

Für das Material des Sommerfestes ist der Materialverwalter in Zusammenarbeit mit dem Bauchef des Sommerfestes zuständig. Für die Inventaraufnahme und die Verwaltung des Kücheninventars ist der Festwirt zuständig. Die Vermietung des Materials inkl. Kücheninventar sind in der Verantwortung des Materialverwalters sowie des Bauchefs Sommerfest.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, welche nicht im Vorstand sein dürfen, haben die Vereinsrechnung zu prüfen und der HV schriftlich darüber Bericht zu erstatten. Für die Wahl eines Rechnungsrevisors ist die Aktivmitgliedschaft nicht erforderlich.

Musikalische Leitung

Art. 17 Dirigent

Der Dirigent leitet die gesamte musikalische Tätigkeit des Vereins. Die Einzelheiten werden in einem separaten Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 18 Vizedirigent

Der Vizedirigent hat den Dirigenten im Verhinderungsfalle zu vertreten und ist allenfalls zur Mithilfe an Übungen beizuziehen.

Art. 19 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Dirigent (von Amtes wegen)
- Vizedirigent (von Amtes wegen)
- Notenverwalter (von Amtes wegen)
- zwei weitere Mitglieder

Sie ist zuständig für die Stückwahl, die Besetzung und die Nachwuchsförderung. Zudem steht sie dem Vorstand beratend zur Seite.

Art. 20 Notenverwalter

Der Notenverwalter verwaltet sämtliches Notenmaterial und führt hierüber ein Verzeichnis. Auf Anordnung des Dirigenten bestellt und verteilt er die Noten oder zieht sie wieder ein.

Art. 21 Fähnrich

Der Fähnrich übernimmt die Obhut der ihm anvertrauten Vereinsfahne samt Zubehör und tritt auf Anordnung des Präsidenten in Funktion. Er ist Aktivmitglied des Vereins.

Rechte und Pflichten

Art. 22 Übungen / Auftritte

Jedes Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich an den Proben teilzunehmen. Absenzen sind dem Präsidenten oder dem Dirigenten rechtzeitig vor Probebeginn mitzuteilen.

Bei unvermeidlichen Absenzen bei Auftritten ist der Vorstand / die Musikkommission frühzeitig zu informieren und bei der Aushilfensuche aktiv mitzuhelfen.

Die Auszeichnungen der Absenzen sind wie folgt geregelt:

- Total der stattgefundenen Proben und Anlässe sind 100 %.
- Auszeichnungen sind eine Fleisskarte oder ein Zinnbecher.
- Beim Erreichen von 100 % gibt es die doppelte Auszeichnung.
- Beim Erreichen von 90 % - 99 % gibt es eine der obengenannten Auszeichnungen.
- Auf Wunsch kann mit Fleisskarten eine Zinnkanne oder ein Zinntableau eingetauscht werden.
- Die Fleisskarten können als Zahlungsmittel verwendet werden. Eine Umwandlung in Bargeld ist jedoch nicht möglich.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Für Funktionäre gemäss Anhang 1 "weitere Funktionen" gilt ohne schriftliche Demission die stillschweigende Wiederwahl für die nächste Amtsdauer. Jegliche Demissionen haben 2 Monate vor der HV schriftlich an den Vorstand zu gelangen.

Art. 24 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand zwei Monate vor der HV schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben sämtliches dem Verein gehörende Material in gepflegtem und gereinigtem Zustand innerhalb von 30 Tagen oder nach Vereinbarung zurückzugeben.

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag und dessen Höhe wird von der HV beschlossen.

Art. 27 Auflösung

Eine allfällige Auflösung des Vereins kann durch die HV mit Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stimmberechtigten erfolgen. Der HV steht es frei nach Gutdünken über das allfällig verbleibende reine Vereinsvermögen und Vereinsinventar verfügen zu können.

Bekleidung und Ausrüstung

Art. 28 Sorgfaltspflicht

Bekleidung (Uniform / Hemd) und Ausrüstung sind Eigentum des Vereins, davon ausgenommen ist persönlich angeschafftes Material. Jedes Mitglied verpflichtet sich die ihm anvertrauten Gegenstände mit grösster Sorgfalt aufzubewahren. Bei Nachlässigkeit oder Mutwillen hat das Mitglied für den Schaden aufzukommen.

Art. 29 Uniform

Über das Auftreten in Uniform oder anderer Kleidung (Hemd, T-Shirt, etc.) entscheidet der Verein auf Empfehlung des Vorstandes.

Schlussbestimmungen

Art. 30 Statutenänderungen

Vorstehende Statuten können abgeändert oder aufgehoben werden, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder es beschliessen. Abgeänderte Artikel sind dem Original beizulegen.

Art. 31 Anhänge

Anhänge dieser Statuten können mit Mehrheitsbeschluss an der HV abgeändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Das Antragsrecht steht jedem Mitglied zu.

Art. 32 Unkenntnis der Statuten

Unkenntnis der Statuten entbindet nicht von den darin enthaltenen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft. Der Vorstand wacht über die Abgabe der Statuten an alle neueintretenden Aktivmitglieder. Die Statuten befinden sich zudem auf der Internetseite des Vereins.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Aktivmitglieder in Kraft. Die Statuten vom Jahre 1921 sowie allfällige protokollierte Beschlüsse betreffend Statuten werden mit der Annahme der vorliegenden Statuten aufgehoben.

Oberwil i. S., 3. Februar 2018


Musikgesellschaft Oberwil i. S.

Die Präsidentin



Elisabeth Wittwer

Die Sekretärin



Eliane Anderegg

Anhang 1

weitere Funktionen*

<p>OK Sommerfest bestehend aus folgenden Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bauchef (OK Präsident)• Vizebauchef• Festwirt• Kassier• Vereinspräsident• weitere Mitglieder je nach Arbeitsaufteilung <p>Der Materialverwalter ist zusammen mit dem Bauchef zuständig für die Vermietung und die Verwaltung des Inventars.</p> <p>Kompetenz: Bei Anschaffungen über Fr. 1000.— pro Jahr und bei ausserordentlichen Angelegenheiten muss mit dem Vorstand Rücksprache genommen werden.</p>
Absenzenchef
Theaterkommission bestehend aus drei Mitgliedern
Reiseleiter
Tombolachef und Stellvertreter
Lottochef
Barverantwortliche für Konzert und Theater bestehend aus zwei Mitgliedern
Internetverantwortlicher
Pressechef

* neue Funktionen werden laufend ergänzt oder angepasst.

Anhang 2

Tarife

Beiträge Ausbildung	
Jungbläserbeitrag (nicht in der MGO mitwirkend)*	Fr. 50.— / Semester
Jungbläserbeitrag (in der MGO mitwirkend)*	Fr. 100.— / Semester
Beitrag für Besuch Musiklager (in der MGO mitwirkend)*	Fr. 100.— / Lager
Passivmitgliederbeitrag	Fr. 10.— / Jahr
Auszeichnungen	
Fleisskarte	Fr. 25.—
Zinnbecher	ca. Fr. 20.— / 25.—
Vermietung	
Festhütte	Beurteilung je nach Situation durch Bauchef Sommerfest und Materialverwalter
Sonstiges Material Sommerfest	Beurteilung je nach Situation durch Bauchef Sommerfest und Materialverwalter**

* Gilt während Schul- und Ausbildungszeit, bis max. zum Erreichen des 20. Lebensjahres.

** An Mitglieder sowie Vereine aus Oberwil i. S. wird das Material grundsätzlich gratis vermietet.

